



Brüssel, den 16. Januar 2026
(OR. en)

5208/26

AG 3
INST 6
PE 2
FIN 79
DATAPROTECT 15
DISINFO 2
FREMP 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 11 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 5.1.2026 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 11 final.

Anl.: C(2026) 11 final



Brüssel, den 5.1.2026
C(2026) 11 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.1.2026

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.1.2026

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Dezember 2025 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung einer Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“ gestellt.
- (2) Zuvor war bereits am 7. November 2025 ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Ethik und Transparenz für eine verantwortungsvolle europäische Regierungsführung“ bei der Kommission eingereicht worden.
- (3) Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 (C(2025) 8400 final) teilte die Kommission dem Organisationsteam gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass in Bezug auf den am 7. November 2025 eingereichten Registrierungsantrag die Anforderungen für die Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, d und e der genannten Verordnung erfüllt seien und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht anwendbar sei. Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass die Initiative nicht die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllte. Insbesondere ist die Kommission nicht befugt, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Einführung von Standards für die Auswahl von Kandidaten für das Europäische Parlament vorzulegen.
- (4) Die Kommission teilte dem Organisationsteam daher gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass es die Initiative entweder ändern könnte, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen, oder die ursprüngliche Initiative gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 derselben Verordnung beibehalten oder zurückziehen könnte.
- (5) Am 5. Dezember 2025 reichte das Organisationsteam eine geänderte Initiative ein.
- (6) Laut dem Organisationsteam besteht das Ziel der geänderten Initiative darin, „ein europäisches Modell der ethischen Regierungsführung auf der Grundlage von

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

Transparenz, Integrität und geteilter Verantwortung“ zu entwickeln. Zu diesem Zweck fordert das Organisationsteam die Europäische Kommission auf, „einen Rechtsakt zur Änderung und Verschärfung der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 über europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vorzuschlagen und strengere Anforderungen in Bezug auf Folgendes einzuführen:“ „Integrität und Vermeidung von Interessenkonflikten“; „interne Transparenz und Transparenz der Beschlussfassungsprozesse“; „ethische Verantwortung von Beschlussfassungsorganen“; „Veröffentlichung der Auswahlkriterien und internen Verfahren, die bei der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern durch Parteien und Stiftungen zur Anwendung kommen“; „Mechanismen zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen auf unethisches Verhalten“; „Erhalt europäischer öffentlicher Mittel nur bei nachweislicher Einhaltung dieser Standards“. Ein Anhang zu der geänderten Initiative enthält weitere Einzelheiten zu ihrem Hintergrund, ihrem Gegenstand und ihren Zielen.

- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass sie einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen² annehmen könnte, um strengere Anforderungen an die Führung europäischer politischer Parteien einzuführen.
- (8) Somit liegt nach Auffassung der Kommission kein Bestandteil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (9) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.
- (10) Das Organisationsteam hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass es die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (11) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (12) Die Initiative „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“ sollte daher registriert werden.
- (13) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein das Organisationsteam der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der

² Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) hebt die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auf; Tag des Wirksamwerdens: 28. Dezember 2025.

Initiative spiegelt nur die Ansichten des Organisationsteams wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Organisationsteam der Bürgerinitiative „Ethik, Transparenz und Integrität für politische Parteien in Europa“, vertreten durch Gian Elio DE MARCO und Jean-Pierre SAULNIER als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 5.1.2026

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission*